

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 21. März 2017,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 21. März 2017

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker bis 18.16 Uhr und ab 18.25 Uhr (TOP 1 und 2 sowie 5 bis 12)
Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter von 18.16 bis 18.25 Uhr (TOP 3 und 4)
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser (bis 19.03 Uhr, TOP 9), Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann, Martin Weiler, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun zu TOP 3 und 4 (bis 18.26 Uhr)
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Rolf Stein
Jugendpflegerin Anna Siemens zu TOP 3 (bis 18.20 Uhr)
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Rolf Heitzmann, Vorsitzender des Ortsvereins Teningen des Deutschen Roten Kreuzes, zu TOP 2 (bis 18.15 Uhr)
Edeltraud Läuger, Bereitschaftsleiterin des DRK-Ortsvereins Teningen, zu TOP 2 (bis 18.15 Uhr)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 10. März 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15. März 2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 25 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR R. Keller (verreist),
GR Dr. P. Schalk (beruflich verhindert),
GR M. Sexauer (krank),
GR G. Weiser (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR D. Vetos.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 11 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Bürgermeister Hagenacker erklärte sich zu den Tagesordnungspunkten 3 (Drucksache 059/2017) und 4 (989/2016) für befangen; den Vorsitz übernahm hierzu Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
2. Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern 068/2017
3. Erstwählerforum zur Bürgermeisterwahl 059/2017
4. Bürgermeisterwahl;
Ablauf der öffentlichen Bewerbervorstellung 989/2016
5. Evangelische Kirche Köndringen;
Reparatur des mechanischen Schlagwerkes der Turmuhranlage 067/2017
6. Kanalsanierungsarbeiten 2017 im Ortsteil Heimbach und Teningen;
Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten 052/2017
7. Freies WLAN in Teningen 058/2017
8. Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft des Landkreises 051/2017
9. Bericht über das Ergebnis des Klageverfahrens beim Finanzgericht
Baden-Württemberg bezüglich der Umsatzsteuer 057/2017
10. Bauanträge 061/2017
11. Anfragen und Bekanntgaben
12. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

1.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

2.

Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern

Vorlage: 068/2017

Bei den vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017 durchgeführten Blutspendeaktionen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen haben 13 Bürgerinnen und Bürger eine Blutspende geleistet, für die sie mit der entsprechenden Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden:

10 Spenden: Adler, Frank (Nimburg)
Fliether, Brigitte (Nimburg)
Knöller, Diana (Köndringen)
Männer, Harald (Teningen)
Meichelbeck, Christian (Teningen)

25 Spenden: Bähr, Thomas (Teningen)
Fischer, Heidemarie (Köndringen)
Fuchs, Frank (Teningen)
Meier, Peter (Teningen)

50 Spenden: Baumann, Wilfried (Nimburg)
Brandenburg, Uwe (Teningen)
Gebhardt, Andreas (Teningen)

100 Spenden: Beule, Franz (Nimburg)

Mit Bezug auf den schweren Verkehrsunfall vom vergangenen Samstag auf der Autobahn A 5, an dem ein Mannschaftswagen des DRK-Ortsvereines Teningen beteiligt war und leider eine langjährige Teningener DRK-Helferin tödlich verunglückte, bat Bürgermeister Hagenacker um eine Gedenkminute für das Unfallopfer. Anschließend ging er, gerade im Hinblick auf diesen Unfall, auf die Bedeutung des freiwilligen und unentgeltlichen Blutspendens ein und überreichte die Urkunden sowie die Ehrennadeln, verbunden mit einem Weinpräsent der Gemeinde. Bürgermeister Hagenacker bedankte sich auch beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes für die organisatorische Durchführung des Blutspendens.

Der Vorsitzende des Ortsvereines Teningen im Deutschen Roten Kreuz, Rolf Heitzmann, schloss sich diesen Dankesworten an und überreichte im Namen des DRK-Ortsvereines ebenfalls ein Präsent. Gleichzeitig wies er auf den nächsten Blutspendetermin in Teningen hin, der am 12. Mai 2017 in der Ludwig-Jahn-Halle stattfinden wird.

3.

Erstwählerforum zur Bürgermeisterwahl

Vorlage: 059/2017

Politische Bildung ist ein großes Anliegen in der Arbeit mit jungen Menschen und mit dem kommunalen Wahlrecht ab 16 Jahren und der Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zur verbindlichen Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es viele Anknüpfungspunkte, Kinder- und Jugendpolitik in den Gemeinden aktiv zu gestalten. Ein Erstwählerforum im Vorfeld einer Bürgermeisterwahl könnte da ein richtiger und wichtiger Schritt sein. Bei den letzten Wahlen in Waldkirch, Winden im Elztal und Wyhl wurden diesbezüglich positive Erfahrungen gemacht.

Deshalb kam im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsprozesses die Anregung, auch in Teningen anlässlich der Bürgermeisterwahl ein Erstwählerforum durchzuführen. Aus der Praxis vieler Kommunen weiß man, dass eine auf Jugendliche abgestimmte Veranstaltung das Interesse an der Wahl erhöht. Alle bisher durchgeführten Veranstaltungen sind sehr gut gelaufen und haben den Jugendlichen eine gute Möglichkeit geboten, die Kandidaten kennenzulernen. Die Umsetzung erfolgte durch Udo Wenzl (Freiberuflicher Kommunalberater für Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung). Mit dabei war auch ein Team der Landeszentrale für politische Bildung der Außenstelle Freiburg, das sich sicher auch für einen Termin in Teningen gewinnen ließe. Die Durchführung des Erstwählerforums liegt kostenmäßig etwa zwischen 500 und 1.000 EUR (netto) und ist davon abhängig, welche Aufgaben von der Verwaltung übernommen werden.

Da es sich um eine Bildungsveranstaltung handeln wird, ist eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbüro der Gemeinde sinnvoll. Das Erstwählerforum soll am Dienstag, dem 2. Mai 2017, von 17.30 bis 20.00 Uhr, in der Mensa des Schulzentrums Teningen stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 500 bis 1.000 EUR (netto) einmalig.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Zur Bürgermeisterwahl wird am 2. Mai 2017 ein Erstwählerforum durchgeführt.

Mit der Durchführung wird Udo Wenzl beauftragt.

Die Einladung zur Veranstaltung soll vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und dem Kinder- und Jugendbüro unterzeichnet werden.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

4.

Bürgermeisterwahl: **Ablauf der öffentlichen Bewerbervorstellung** **Vorlage: 989/2016**

Gemäß § 47 II GemO kann die Gemeinde Bewerbern, deren Bewerbung rechtzeitig, d.h. innerhalb der Einreichungsfrist, eingegangen ist, Gelegenheit geben, sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerber den Wählern in öffentlicher Versammlung vorzustellen.

Die frühere Sollvorschrift zur Bewerbervorstellung wurde in eine Kannbestimmung umgewandelt, damit die Gemeinden von einer Vorstellungsversammlung absehen können, wenn diese im besonderen Fall nicht zweckdienlich erscheint.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2017 hat der Gemeinderat bereits beschlossen, dass eine Bewerbervorstellung am Mittwoch, dem 26. April 2017, um 19 Uhr, in der Ludwig-Jahn-Halle stattfindet.

Für den Ablauf der Vorstellungsversammlung wurde von der Verwaltung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 8. März 2017 folgende Regelung vorgeschlagen:

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit zu einer Vorstellungsrede. Die Vorstellung der Bewerber richtet sich nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerber. Die Redezeit je Bewerber wird auf 20 Minuten begrenzt. Während der Vorstellung des jeweiligen Bewerbers dürfen die anderen Bewerber nicht im Versammlungsraum anwesend sein.

Im Anschluss an die Vorstellungsreden ist den Bürgern die Möglichkeit gegeben, Fragen an die jeweiligen Bewerber zu stellen. Die Anzahl der Fragen pro Bürger wird auf jeweils drei je Bewerber begrenzt.

Während der Dauer der Vorstellungsversammlung wird im Hallenfoyer bewirtet.

Entsprechend der Beratung im Verwaltungsausschuss am 8. März 2017 sollte geklärt werden, ob die Leitung der Vorstellungsversammlung durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder durch einen externen Moderator erfolgen könnte. Eine Überprüfung hat ergeben, dass beide Varianten möglich sind.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses Folgendes beschlossen:

a) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sitzen während der Versammlung am sog. Präsidiumstisch. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses leitet die Versammlung.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	1

b) Jeder Bewerber hat die Möglichkeit zu einer Vorstellungsrede. Die Vorstellung der Bewerber richtet sich nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerber. Die Redezeit je Bewerber wird auf 20 Minuten begrenzt. Während der Vorstellung des jeweiligen Bewerbers dürfen die anderen Bewerber nicht im Versammlungsraum anwesend sein.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

c) Im Anschluss an die Vorstellungsreden aller Bewerber ist den Bürgern die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Bewerber zu stellen. Die Anzahl der Fragen pro Bürger wird auf jeweils drei je Bewerber beschränkt. Die Frage- und Antwortzeit wird auf drei Minuten je Frage und je Antwort begrenzt.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

Evangelische Kirche Köndringen;
Reparatur des mechanischen Schlagwerkes der Turmuhranlage
Vorlage: 067/2017

Das Schlagwerk der mechanischen Schlagwerkseinrichtung der Turmuhranlage der evangelischen Kirche Köndringen ist defekt. Wegen Verschleiß an den mechanischen Teilen verstellt sich der Viertelstundenschlag (linkes Bauteil am Schlagwerk) und auch der Stundenschlag (rechtes Bauteil am Schlagwerk). Die Firma Ankermann hat mit Angebot vom 25. Februar 2016 die Reparatur des vorhandenen mechanischen Schlagwerkes und alternativ die Umrüstung auf ein rein elektromechanisches Schlagwerk angeboten. Die Firma Ankermann favorisiert eine Reparatur, da die Unterhaltung und Wartung weniger aufwendig ist. Auch treten beispielsweise bei Blitzeinschlägen oder Überspannungseignissen bei einem mechanischen Schlagwerk keine Schäden auf.

Bezüglich einer vertraglichen Regelung zur Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 27. Juni 2016 regte der damalige Pfarrer Martin Haßler an, die Unklarheiten über die Aufteilung der Kosten für Uhr, Schlagwerk, Glocken und Läutewerk der Köndringer Kirche durch einen neu zu schließenden Vertrag zu beenden.

Er schreibt Folgendes:

„Üblicherweise war und ist die Uhr und das dazugehörige Schlagwerk im Eigentum der politischen Gemeinde, weil von ihr ursprünglich - als Service für die Bürger - angeschafft. Glocken und Läutewerk sind üblicherweise - als für den Gottesdienst bzw. für die Anzeige der Gebetszeiten notwendig - im Eigentum der Kirchengemeinde. Diese Aufteilung ist sicherlich historisch sinnvoll, ob sie heute noch sach- und zeitgemäß ist, mag man in Frage stellen. Diese Aufteilung könnte jedoch Grundlage und Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen sein. Bitte machen Sie uns Ihrerseits einen Vorschlag.“

Historie:

Eine Recherche des ehemaligen gemeindlichen Archivars Dr. Thomas Steffens zum Thema „Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinde Köndringen für Kirchenglocken“ vom 14. Februar 2013 ergab folgenden Sachverhalt:

1. Eine diesbezügliche vertragliche Regelung zwischen der politischen Gemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde Köndringen ist im Gemeindearchiv nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Archiv Köndringen über keinen Bestand vor 1945 mehr verfügt.
2. Laut Schreiben des Generallandesarchivs Karlsruhe vom 25. Oktober 1982 liegt auch unter den dortigen Beständen keine vertragliche Regelung vor.
3. Aus den vom Generallandesarchiv übersandten Kopien geht hervor, dass die Kosten für Kirchenglocken 1782/1805 vom „Commun-Aerar“, d.h. von der Gemeindekasse getragen wurden.
4. Stichproben in verschiedenen Gemeinderechnungen unserer Archive zwischen 1860 und 1954 ergaben, dass die politische Gemeinde Köndringen die laufenden Ausgaben für das Geläut immer getragen hat.
5. In den 1950er/1960er-Jahren wurden die Aufträge für Glocken vom Bürgermeisteramt vergeben und die Glocken von diesem auch bezahlt.

Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 3. Januar 2014:

Beteiligen sich Kommunen nach altem Kirchenrecht an den Kosten für Kirchtürme, Kirchenglocken, können sie unter Umständen ihren Kostenanteil drücken. Denn ist der eigentliche Zweck für die Kostenbeteiligung weggefallen, können die weltlichen Gemeinden eine geringere Zahlung an die Kirche verlangen (Hinweis: Die Kostenbeteiligung ging auf das Württembergische Kirchengemeindegesezt vom 14. Juni 1887 zurück, da die Kirchtürme, Kirchenglocken damals auch weltlichen Zwecken wie Tageseinteilungs-, Zeitansage- und Alarmierungsfunktion dienen).

Mit dem neuen Köndringer Pfarrer, Herrn Ströble, wurde am 9. Februar 2017 vereinbart, dass er einen Entwurf einer Vereinbarung mit folgender Aufteilung der Kostenbeteiligung bei eventuellen Reparaturen und Wartungsarbeiten vorlegen wird:

Turm: Hochbauamt Baden-Württemberg / Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

Geläute: Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

Uhrschlag: politische Gemeinde Teningen

Im Vorgriff zu dieser Vereinbarung wird vorgeschlagen, die Kosten für die Reparatur zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 20.000 EUR. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 bereit.

Im Rahmen der Diskussion wurde vorgeschlagen, die noch abzuschließende Vereinbarung mit Aufteilung der Kostenbeteiligung für die Kirchen in allen Ortsteilen gleich zu gestalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Kosten zur Reparatur des mechanischen Schlagwerkes der Turmuhranlage der evangelischen Kirche Köndringen werden übernommen.

6.

Kanalsanierungsarbeiten 2017 im Ortsteil Heimbach und Teningen;
Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten
Vorlage: 052/2017

Im Jahre 2010 wurden zum Vollzug der Eigenkontrollverordnung in den Ortsteilen Teningen, Nimburg, Heimbach und Bottingen Kanäle mittels Kamerabefahrung untersucht. Aufgrund der sich daraus ergebenden Ergebnisse wurden seit 2011 bereits Kanalsanierungsarbeiten in den einzelnen Ortsteilen durchgeführt.

Die Schmutzwasserkanäle in den Ortsteilen Heimbach und Teningen sollen nun in einer Länge von 1.465 m saniert werden. Bei der Befahrung wurden überwiegend nicht fachgerecht eingebaute Stutzen, Korrosionen und Risse, fehlende Wandungsteile, verfestigte Ablagerungen und Muffenfehler festgestellt, die mit Reparaturen und Abdichtungsverfahren bzw. mittels Sanierung behoben werden können.

Die Kanalsanierungsarbeiten wurden von der Verwaltung beschränkt ausgeschrieben, da nur wenige Fachfirmen im süddeutschen Raum für die Durchführung über Roboter-, Inliner- und Kurzliner-Verfahren in Frage kommen. Von den fünf zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen gingen vier Angebote fristgerecht ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen wurden. Günstigster Bieter ist die Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH (Kappel-Grafenhausen) zum Angebotspreis von 67.611,71 EUR.

Mit den Sanierungsarbeiten soll bereits im April 2017 begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt stehen bei der Finanzposition 1.7000.510000 für Kanalsanierungsarbeiten, Untersuchungen, TV-Befahrungen und Nebenkosten ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung von Kanalsanierungsarbeiten wird an die Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH (Kappel-Grafenhausen) zum Angebotspreis von 67.611,71 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

7.

Freies WLAN in Teningen

Vorlage: 058/2017

Die Gemeindeverwaltung erreichten bereits einige Anfragen hinsichtlich des Themas „Freies WLAN in Teningen“. In diesem Zusammenhang fanden Gespräche mit der EnBW statt. Die Technik wird in einem vorhandenen Lichtmast eingebaut; die Stromversorgung erfolgt über einen Akku, welcher durch die Straßenbeleuchtungsanlage betrieben wird.

Folgende Standorte sind geplant und stehen zur Diskussion:

- Teningen: Vorplatz Ludwig-Jahn-Halle / Multifunktionsplatz
Kronenplatz
- Köndringen: Grundschule / Jugendzentrum
- Nimburg: Nimberghalle / Jugendaufenthaltsplatz
- Heimbach: Schule oder Schlossplatz (Festlegung soll durch den Ortschaftsrat erfolgen)

Die genauen Montageplätze in den Lichtmasten müssen individuell festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten belaufen sich auf 1.600 EUR (brutto) je Standort, dies entspricht für fünf Standorte 8.000 EUR (brutto). Monatlich entfallen auf die Bereitstellung der LTE-Verbindung pro Standort 60 EUR (brutto), somit für fünf Standorte auf 300 EUR/Monat bzw. 3.600 EUR/Jahr.

Haushaltsmittel stehen für das Jahr 2017 keine zur Verfügung.

Deckungsvorschlag: Erfolgt durch die im Vermögenshaushalt 2017 unter der Jugendarbeit (2.4601.987000) bereitgestellten Mittel in Höhe von 10.000 EUR für die Zuschüsse an die Jugendarbeit.

Im Laufe der ausführlichen Diskussion stellte Gemeinderat Dr. Kölblin für die FWV-Fraktion den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen, wenn Vergleichszahlen anderer Anbieter vorliegen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

beschlossen, diese Angelegenheit auf die nächste Sitzung vertagen und entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft des Landkreises

Vorlage: 051/2017

In den vergangenen Jahrzehnten bestand beim Holzverkauf immer eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Teningen und dem Forstamt. So beteiligte sich der Forstbetrieb der Gemeinde Teningen an zentralen Vorverträgen und Verkaufsabsprachen und profitierte dadurch von der Marktstellung eines großen Anbieters sowie von der Absicherung der Holzverkäufe.

Der gemeinsame Verkauf von Holz aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde jedoch seit etlichen Jahren vom Kartellamt nicht mit dem Kartellrecht vereinbar gesehen, weshalb von diesem die Gründung von Vermarktungsorganisationen gefordert wurde, bei denen Kommunal- und Privatwald den Holzverkauf unabhängig vom Forstamt abwickeln.

Um auf zukünftige Veränderungen vorbereitet zu sein und die Selbstständigkeit der Waldbesitzer zu fördern, aber auch um Dienstleistungen für die Waldbesitzer erbringen zu können, die in einer öffentlichen Verwaltung schwer möglich sind, wurden 2008 zwei Waldgenossenschaften im Kreis gegründet. Mitglieder der Waldgenossenschaften sind Waldbesitzervereinigungen (Forstbetriebsgemeinschaften), Gemeinden und der Kreis. Die Satzung der Waldgenossenschaften „Drei-Täler-Wald“ erlaubt auch Dienstleistungen für Dritte.

Nach der erneuten Aufnahme des Kartellverfahrens 2013 erließ das Kartellamt am 9. Juli 2015 eine Untersagungsverfügung, die die gemeinsame Holzvermarktung von Nadelstammholz des Landes mit Waldbesitzern über 100 Hektar verbietet. Hierbei wird bereits das Holzanweisen als Teil des Holzverkaufs bezeichnet. Ferner untersagte das Kartellamt dem Land nun auch das Anbieten von nichtkostendeckenden Dienstleistungen im Privat- und Körperschaftswald (Betreuung und technische Hilfe, periodische Betriebsplanung, jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung, Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung). Hiergegen legte das Land Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein. Bei der ersten mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2016 folgte das Gericht weitgehend der Meinung des Kartellamtes. Ferner beschloss die neue Koalition in Stuttgart, den Staatswald aus dem Einheitsforstamt herauszulösen und in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen. Somit wird es zukünftig kein Einheitsforstamt mehr geben.

Deshalb suchte man im Kreis nach Strukturen, die es dem Kommunal- und Privatwald, der 85 % der Waldfläche ausmacht, ermöglichen sollen, zukünftig bestmöglich am Markt bestehen zu können. Als Ergebnis entschied man sich für eine kreisweite Waldgenossenschaft, der nun neben den privaten Waldbesitzern auch möglichst alle waldbesitzenden Kommunen angehören sollen. Hierzu werden in einem ersten Schritt die zwei bestehenden Genossenschaften zum 1. Januar 2017 fusionieren.

Vorteile bei einer Mitgliedschaft der Gemeinde Teningen in der Waldgenossenschaft:

- Als starker Marktpartner der Sägeindustrie können bessere Preise erzielt und größere Absatzmärkte erschlossen werden (Auslandsverkäufe).
- Absicherung der Holzverkäufe.
- Eine Solidargemeinschaft hat die Möglichkeit zur Realisierung größerer Projekte, die für den Einzelnen schwierig wären (z.B. Lagerplätze, Bahnanschluss, Hack-

- schnitzel-Handel).
- Als Sprachrohr der Forstwirtschaft kann sich die Genossenschaft für die Belange der Waldwirtschaft in der Region einsetzen.

Nachteile:

- Zusätzlicher organisatorischer Aufwand.
- Zusatzkosten für die Verwaltung der Genossenschaft.

Um auf die Gestaltung der landkreisweiten Waldgenossenschaft Einfluss nehmen zu können, wäre ein baldiger Beitritt der Gemeinde Teningen von Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach derzeitigem Stand müsste die Gemeinde Teningen bei einem Beitritt in die Genossenschaft einmalig 1.000 EUR Aufnahmegebühr und 40 Cent/Festmeter für das über die Waldgenossenschaft verkaufte Holz bezahlen. Somit ist mit Kosten bei einem durchschnittlichen Holzverkauf von 4.000 Festmetern mit etwa 1.600 EUR jährlich zu rechnen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen tritt zum 1. März 2017 der Waldgenossenschaft „Drei-Täler-Wald“ bei. Die Vertreter in der Genossenschaft werden beauftragt, der Verschmelzung der Waldgenossenschaften „Drei-Täler-Wald“ und „Oberes Elztal“ zuzustimmen.

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Bericht über das Ergebnis des Klageverfahrens beim Finanzgericht Baden-Württemberg bezüglich der Umsatzsteuer
Vorlage: 057/2017

Das Finanzgericht Baden-Württemberg folgt mit seinem Urteil vom 25. Januar 2017 (Az. 14 K 2029/13) vollumfänglich der Klage der Gemeinde Teningen und erkennt die Verpachtung einer Schulmensa und eines Freibades unter gleichzeitiger Gewährung von Zuschüssen an den Pächter als unternehmerische Tätigkeit und lässt den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen vollumfänglich zu.

Die Gemeinde Teningen errichtete ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen zum Betrieb einer Schulmensa, um zukünftig eine Ganztagsbetreuung für ihre Schüler anbieten zu können. Das Mensagebäude nebst vollständiger Kücheneinrichtung und weiterem Inventar wurde an eine externe Catering-Firma gegen Entgelt verpachtet und der

Pächter verpflichtet, zu entsprechend festgelegten Zeiten und Preisen die Mittagsverpflegung der Schüler sicherzustellen. Neben dem Pachtvertrag wurde mit der Catering-Firma vereinbart, dass diese eine Absatzstatistik für die Gemeinde führt. Hierfür zahlte die Gemeinde eine jährliche Verwaltungskostenpauschale an den Pächter.

Des Weiteren ist die Gemeinde Teningen Eigentümerin eines Freibades, welches sie zum effizienten Betrieb an eine externe Firma gegen eine jährliche Pachtzahlung verpachtete. Die Pächterin verpflichtete sich, das Freibad in einem festgelegten Zeitraum zu öffnen, Schulen und Vereinen unentgeltlich Eintritt zu gestatten und die Eintrittspreise nur mit der Zustimmung der Gemeinde zu erhöhen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, einen jährlichen Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer an den Pächter zu leisten sowie größere Investitions- und Reparaturkosten zu übernehmen.

Die Gemeinde Teningen machte Vorsteuern aus dem Bau der Schulmensa, die Vorsteuer aus der Verpachtung des Schwimmbades sowie die Umsatzsteuer aus Verpachtung des Schwimmbades geltend.

Wegen des begehrten Vorsteuerabzuges aus dem Bau der Schulmensa und des Freibades fand eine Umsatzsteuer-Außenprüfung statt. Die Finanzverwaltung erachtete die Verpachtung der Schulmensa als keine unternehmerische Tätigkeit und versagte den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten und laufenden Aufwendungen der Mensa sowie des Freibades: Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale einen Zuschuss der Gemeinde darstelle, der mit den Pachteinnahmen zu saldieren sei. Insgesamt ergebe sich ein negativer Betrag für die Gemeinde, weshalb es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG und § 4 Abs. 1 KStG geforderten Einnahmeerzielungsabsicht mangle und eine Unternehmereigenschaft damit nicht gegeben wäre.

Diese Argumentation vertrat das Finanzamt auch für die Verpachtung des Freibades: Da die Pachteinnahmen geringer als der Zuschuss ausfallen würden und es sich somit um eine Geschäftsbesorgungsleistung des Pächters handle, liege mangels Einnahmeerzielungsabsicht kein Betrieb gewerblicher Art vor. Des Weiteren könne durch diese Art der Zurverfügungstellung der betrieblichen Einrichtungen der Charakter von Leistungen abgesprochen werden. Einen Einspruch der Gemeinde Teningen wies das Finanzamt als nicht begründet zurück.

Nach intensiver verwaltungsinterner Abwägung der Erfolgsaussichten und Abstimmung von Bürgermeister Hagenacker mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg wurde gegen die Einspruchsentscheidung Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg erhoben. Neben dem Austausch und der Hilfestellung durch den Städte- und Gemeindetag wurde die Gemeinde Teningen durch die WIBERA AG (München), Steuerberater Karl-Hubert Eckerle und Steuerberater Thomas Schmidt, vertreten.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der Klage der Gemeinde in vollem Umfang statt. Entsprechend der Klagebegründung der Gemeinde Teningen und den Ausführungen von Bürgermeister Hagenacker in der mündlichen Verhandlung lehnte das Finanzgericht eine Saldierung von Pachtentgelt und Zuschuss entschieden ab und bejahte die Unternehmereigenschaft der Kommune.

Auch der Betriebskostenzuschuss für das Freibad hat das Gericht entsprechend den Wertungen der Gemeinde umsatzsteuerlich gewürdigt: Mit dem Pächter wurde ein Vertragspartner gefunden, welcher eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, aber

das Freibad zu den Bedingungen der Klägerin weiter fortführt. Diese wirtschaftlichen Erschwernisse, die mit den vertraglichen Verpflichtungen einhergehen, werden durch die jährlichen Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen, die nach Ansicht des Senats als Entgelte für steuerbare Leistungen des Pächters an die Verpächterin anzusehen sind. Der Senat stützt sich hier auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und auf das BFH-Urteil vom 08.11.2007 (V R 20/05), wonach grundsätzlich von einem gegenseitigen Leistungsaustausch auszugehen ist, wenn ein Unternehmer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbringt.

Für den Senat stellen somit die Verpachtung der Mensa und des Freibads eine unternehmerische Tätigkeit dar. Der Gemeinde steht aus Aufwendungen in Zusammenhang mit der Mensa und dem Freibad die Vorsteuer in vollem Umfang zu.

Gegen das Urteil wurde die Revision beim BFH nicht zugelassen. Gegen diese Nicht-Zulassung der Revision hat die Finanzverwaltung zwischenzeitlich Beschwerde eingelegt (Az. XI B 24/17). Über die Nicht-Zulassung hat der XI. Senat des BFH zu entscheiden, dessen Urteil für das Finanzgericht Baden-Württemberg ein wesentliches Argument war, die Revision nicht zuzulassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziell wirkt sich das Urteil für die Gemeinde Teningen sehr positiv aus:

Umsatzsteuererstattungsanspruch für die Jahre 2006 bis 2015: 620.000 EUR
Erstattungszinsen nach § 233a AO für die Jahre 2006 bis 2015: 200.000 EUR

Zudem sind die positiven finanziellen steuerlichen Effekte der Folgejahre zu berücksichtigen, insbesondere bei den mittelfristig anstehenden Investitionen im Freibad.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

10.

Bauanträge

Vorlage: 061/2017

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Wohnraumerweiterung durch Nutzungsänderung des Speichers im vorhandenen Nebengebäude und Aufbau einer Dachgaube sowie eines Balkons, Flst.Nr. 5096/1, Bismarckstraße 21, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
2	Errichtung eines Geräteschuppens, Flst.Nr. 3714, Gewann „Bollengrün“, Gemarkung Köndringen; Antrag auf Genehmigung nach § 17 Abs. 3 NatSchG	Keine Einwendungen.

11.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister teilte mit, dass die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 31. Januar 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. März 2017 vollumfänglich und ohne Auflagen bestätigt wurde; sie kann damit vollzogen werden.
- b) Des Weiteren gab Bürgermeister Hagenacker bekannt, dass am Mittwoch, dem 19. April 2017, um 18 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Teningen eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterdorf II“, Gemarkung Teningen, stattfinden wird, um im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darzustellen.
- c) Außerdem wies Bürgermeister Hagenacker auf den Mitmach-Abend am Mittwoch, dem 22. März 2017, um 19 Uhr, in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg hin zum Thema „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ und lud die Mitglieder des Gemeinderates hierzu ein.
- d) Gemeinderat Engler regte an, am neuen Elzdamm Richtung Baggersee im Ortsteil Köndringen wieder Parkbänke aufzustellen.
Der Bürgermeister griff die Anregung auf und sagte eine Überprüfung bzw. Erörterung mit dem Regierungspräsidium als Bauträger der Maßnahme zu.
- e) Gemeinderat Muth nahm Bezug auf den Haushaltsantrag der SPD-Fraktion zu bezahlbarem Wohnraum und erkundigte sich nach dem Stand der Alternative an der Albrecht-Dürer-Straße.
Bürgermeister Hagenacker teilte hierzu mit, dass die Ausschreibungsfrist am 30. Juni 2017 endet und nach einer entsprechenden Auswertung in einem transparenten Verfahren entschieden wird.

12.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 19:14 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: